

Netzentgelte für den Netzzugang Strom gültig ab 01.01.2026 der Stadtwerke Stade GmbH

Hinweis:

Die Preisangaben sind ohne Umsatzsteuer, im Fettdruck mit Umsatzsteuer (z. Zt. 19 %). Die Preise mit Umsatzsteuer sind gerundet.

1 Preise für Kunden mit 1/4-h-Leistungsmessung je Entnahmestelle (Jahresleistungspreissystem)

1.1 Preise für Netznutzung

Entnahmestelle	Benutzungsdauer < 2.500 h/a				Benutzungsdauer > 2.500 h/a			
	Leistungspreis €/kW u. Jahr		Arbeitspreis ct/kWh		Leistungspreis €/kW u. Jahr		Arbeitspreis ct/kWh	
Mittelspannung	32,88	39,13	3,11	3,70	89,31	106,28	0,86	1,02
Umspannung	39,25	46,71	5,76	6,85	178,20	212,06	0,21	0,25
Niederspannung	72,54	86,32	5,16	6,14	137,33	163,42	2,57	3,06

1.2 Preise für Messstellenbetrieb (inkl. Messung)

Messebene	Messstellenbetrieb €/Jahr	
Mittelspannung	622,77	741,10
Umspannung	311,39	370,55
Niederspannung	311,39	370,55
Wandler MS/ US	312,40	371,76
Wandler NS	52,07	61,96

1.3 Preise für Netzreservekapazität

Zur Absicherung des Ausfalles einer Erzeugungsanlage kann für den Zeitpunkt und den Umfang des Reservestrombezuges eine Netzreservekapazität beim Netzbetreiber bestellt werden. Die bestellte Netzreservekapazität muss unabhängig von ihrer Inanspruchnahme bezahlt werden. Der Abrechnungszeitraum beträgt ein Jahr. Eine Bestellung hat vor Beginn eines neuen Abrechnungszeitraumes (Kalenderjahr) zu erfolgen. Eine unterjährig zeitanteilige Abrechnung ist nicht möglich

Messebene	bis 200 h/a €/ kW*a	bis 400 h/a €/ kW*a	bis 600 h/a €/ kW*a
Mittelspannung	41,10	49,32	57,54

2 Preise für Kunden mit 1/4-h-Leistungsmessung je Entnahmestelle (Monatsleistungspreissystem)

2.1 Preise für Netznutzung

Entnahmestelle	Leistungspreis €/kW u. Monat		Arbeitspreis ct/kWh	
	Mittelspannung	14,89	17,72	0,86
Umspannung	29,70	35,34	0,21	0,25
Niederspannung	22,89	27,24	2,57	3,06

2.2 Preise für Messstellenbetrieb

Messebene	Messstellenbetrieb €/Jahr	
Mittelspannung	622,77	741,10
Umspannung	311,39	370,55
Niederspannung	311,39	370,55

3 Preise für Kunden ohne 1/4-h-Leistungsmessung je Entnahmestelle

3.1 Preise für Netznutzung

Entnahmestelle	Grundpreis €/Jahr		Arbeitspreis ct/kWh	
	Niederspannung	66,00	78,54	5,84

3.2 Preise für Netznutzung für steuerbare Verbrauchseinrichtungen

Gemäß § 14a EnWG werden Lieferanten und Letztverbraucher im Bereich der Niederspannung mit denen Netznutzungsverträge abgeschlossen und im Gegenzug die netzdienliche Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen, die über einen separaten Zählpunkt verfügen, vereinbart wurde, mit einem reduzierten Netzentgelt abgerechnet.

3.2.1 Steuerbare Verbrauchseinrichtungen mit technischer Inbetriebnahme bis 31.12.2023

Entnahmestelle	Grundpreis €/Jahr		Arbeitspreis ct/kWh	
	Elektro-Speicherheizung	0,00	0,00	2,92
Wärmepumpe	0,00	0,00	2,92	3,47
Elektromobilität	0,00	0,00	2,92	3,47

3.2.2 Steuerbare Verbrauchseinrichtungen mit technischer Inbetriebnahme ab 1.1.2024

Reduktion der Netzentgelte bei Vorliegen einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung nach § 14a EnWG

Nach dem Gesetz zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende (GNDEW) wurde der § 14a EnWG umfangreich geändert. Das Gesetz trat am Tag nach der Verkündung am 27. Mai 2023 in Kraft. Durch das GNDEW ist der Bundesnetzagentur eine Festlegungskompetenz eingeräumt worden, mit welcher diese u.a. die technischen Voraussetzungen für sogenannte steuerbare Verbrauchseinrichtungen und steuerbare Netzanschlüsse bestimmen kann. Per Definition gelten dabei Wärmepumpen, nicht-öffentliche Ladepunkte, Anlagen zur Raumkühlung sowie Stromspeicher hinsichtlich des Stromverbrauchs (Einspeicherung) mit einem max. Leistungsbezug von mehr als 4,2 kW als steuerbare Verbrauchseinrichtungen, Nachtspeicherheizungen fallen hingegen nicht darunter. Ferner kann die Bundesnetzagentur Methoden für die bundeseinheitliche Ermittlung von Entgelten für den Netzzugang für steuerbare Verbrauchseinrichtungen und steuerbare Netzanschlüsse vorgeben, die für Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen und Lieferanten, Letztverbraucher und Anschlussnehmer bindend sind. Von dieser Festlegungskompetenz hat die Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur Gebrauch gemacht und hat am 27.11.2023 einen entsprechenden Beschluss veröffentlicht. Die Festlegung trat zum 1.1.2024 in Kraft und gilt für steuerbare Verbrauchseinrichtungen mit einer technischen Inbetriebnahme ab dem 1.1.2024.

Die Stadtwerke Stade GmbH bietet Lieferanten und Letztverbrauchern, welche nachweislich über eine steuerbare Verbrauchseinrichtung i.S.d. § 14a EnWG verfügen, für den Verbrauch bzw. die Entnahme ab 01.01.2026 folgende Reduktion in Form eines jährlichen Abschlags auf die regulären Netzentgelte an.

Betreiber steuerbarer Verbrauchseinrichtungen können grundsätzlich zwischen folgenden Modulen der Entgeltreduktion wählen:

- Modul 1: Pauschale Netzentgeltreduktion auch ohne separater Messung des Verbrauchs der steuerbaren Verbrauchseinrichtung

- Modul 2: Prozentuale Reduzierung des Arbeitspreises für den durch die steuerbare Verbrauchseinrichtung verbrauchten Entnahme (bei vorliegender separater Messeinrichtung)

- Modul 3: Ergänzend zum Modul 1 wird ein zeitvariables Netzentgelt angeboten

Wird an einem Zählpunkt ausschließlich der Haushaltverbrauch ohne den Verbrauch einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung gemessen, berechtigt dieser Zählpunkt nicht zum Erhalt einer Netzentgeltreduzierung nach § 14a EnWG.

Die Auswahl zwischen Modul 1, 2 und 3 (optional zum Modul 1) besteht nur für Letztverbraucher mit Entnahme ohne registrierende Leistungsmessung. Betreiber von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen in den Netzebenen 7 (Niederspannung) und 6 (Umspannung Mittel- auf Niederspannung) mit Lastgangmessung steht ausschließlich Modul 1 zur Verfügung.

3.2.2.1 Modul 1: Pauschale Netzentgeltreduktion

Modul 1: Pauschale Netzentgeltreduktion für Betreiber von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen¹⁾	netto €/a	brutto ²⁾ €/a
je Anschlussnehmer mit steuerbarer/n Verbrauchseinrichtung/en pro Jahr	111,03	132,13

Die pauschale Reduzierung gemäß Modul 1 wird nur einmalig je Netzanschlusspunkt gewährt, d.h. bei Vorliegen von mehreren Verbrauchseinrichtungen erfolgt keine mehrfache Gewährung der Entgeltreduktion. Die Höhe der pauschalen Reduzierung darf dabei das Netzentgelt, welches vom Betreiber ohne pauschale Reduzierung an dem Zählpunkt (Messlokation) zu zahlen wäre, nicht überschreiten. Das Netzentgelt inklusive der pauschalen Reduzierung darf somit nicht unter 0 fallen.

3.2.2.2 Modul 2: Prozentuale Reduzierung des Arbeitspreises

Sofern für eine steuerbare Verbrauchseinrichtung eine separate Messeinrichtung installiert worden ist, die nachweislich ausschließlich den Verbrauch der steuerbaren Verbrauchseinrichtung misst und die mess- und eichrechtlichen Vorschriften vollumfänglich erfüllt, ist Modul 2 alternativ zu Modul 1 anwendbar. Eine Kombination der Module ist indes ausgeschlossen.

Modul 2: Reduzierung des Arbeitspreises für Betreiber von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen mit separater Messeinrichtung	netto Ct./ kWh	brutto ¹⁾ Ct./ kWh
Entnahmen durch steuerbare Verbrauchseinrichtung(en)	3,50	4,17

¹⁾ inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer, derzeit 19%

3.2.2.3 Modul 3: Prozentuale Reduzierung des Arbeitspreises

Dies ist ein zeitvariables Netzentgelt mit insgesamt drei Tarifstufen (Arbeitspreisstufen). Ausgehend vom Arbeitspreis für die Entnahme ohne Leistungsmessung, der Standardtarifstufe (ST), hat der Netzbetreiber eine Hochlasttarifstufe (HT) und eine Niedriglasttarifstufe (NT) zu bilden und in mindestens zwei Quartalen eines Jahres abzurechnen. Im übrigen Zeitraum gilt die Standardtarifstufe. Das Modul 3 kann nur in Kombination mit Modul 1 ausgewählt werden.

Für die Quartale: 3 und 4	Zeit ab	Zeit bis	Netto Ct./ kWh	Brutto Ct./ kWh
Standardtarif [ct/kWh]	6:00 21:00	17:00 0:00	5,84	6,95
Niederlasttarif [ct/kWh]	0:00	6:00	0,58	0,69
Hochlasttarif [ct/kWh]	17:00	21:00	8,76	10,42

Arbeitspreis gilt nur im Quartal

Q3 Q4
01.07.-30.09. 01.10.-31.12.

3.3 Preise für Messstellenbetrieb (inkl. Messung)

	Messstellenbetrieb €/Jahr	
Eintarifzähler	11,54	13,73
Zweitarifzähler	23,54	28,01
Maximumzähler	37,96	45,17
Wandler	52,07	61,96
Schaltgerät	7,56	9,00

4. Individuelles Netzentgelt für Stromspeicher gemäß § 19 Abs. 4 StromNEV

Netz- bzw. Umspannebene	Leistungspreis €/kW u. Jahr	
Mittelspannung	89,31	106,28
Umspannung	178,20	212,06
Niederspannung	137,33	163,42

5 Preise für Abweichung vom angemeldeten Jahresverbrauch

Die Mengenabweichungen zwischen der Bilanzkreismeldung und der abgelesenen Verbrauchsmenge je Entnahmestelle werden mit einem symmetrischen, monatlichen Preis (Mehr- bzw. Mindermengenpreis) berechnet. Die Preise für den Ausgleich dieser Mengenabweichung bei der Verwendung von Standardlastprofilen berechnen sich auf Grundlage von monatlichen Marktpreisen. Die Preise werden auf der Internetseite des Netzbetreibers (www.stadtwerke-stade.de) veröffentlicht.

6 Konzessionsabgabe

Die Konzessionsabgabe wird gemäß KAV erhoben.

Hansestadt Stade	Schwachlasttarif § 2 Abs. 2 Nr. 1a KAV	Tarifikunden § 2 Abs. 2 Nr. 1b KAV	Sondervertragskunden § 2 Abs. 3 i. V. m. Abs. 4 u. 7 KAV
Gemeinde bis 100.000 Einwohner	ct/ kWh 0,61 0,73	ct/ kWh 1,59 1,89	ct/ kWh 0,11 0,13

7 Umlage KWK

Umlage gem. § 9 Abs. 7 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz

KWK-Umlage	ct/ kWh
Alle Letztverbraucher	0,446 0,53

8 § 19 StromNEV-Umlage

§ 19 Abs. 2 StromNEV-Umlage

Letztverbrauchergruppe	ct/ kWh
A (<= 1.000.000 kWh/a)	1,559 1,86
B-Anteil (> 1.000.000 kWh/a)	0,050 0,06
C-Anteil (> 1.000.000 kWh/a)	0,025 0,03

9 Offshore-Haftungsumlage

Offshore-Haftungsumlage gemäß § 17 f Abs. 5 EnWG

Offshore-Haftungsumlage	ct/ kWh
Alle Letztverbraucher	0,941 1,12

10 Sonderleistungen

Sonderleistungen (z.B. Zählerwechsel auf Kundenwunsch / zusätzl. Datenbereitstellung etc.) werden nach Aufwand in Rechnung gestellt. Basis hierfür ist der jeweils gültige Lohnverrechnungssatz der Stadtwerke Stade GmbH.